

Bürgerstiftung: Mitgemacht – so funktioniert es

Bürgerstiftungen bemühen sich um größtmögliche Transparenz und Information in ihrer Arbeit. Bevor Sie sich engagieren, informieren Sie sich.

Sie werden sehen, die Bürgerstiftungen sind ein guter Partner für Ihr Engagement mit vielfältigen Möglichkeiten und attraktiven Angeboten. Hier einige Tipps für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Vereine, Verbände, Banken, Kirchengemeinden und Kommunen.

Gute Gründe fürs Mitmachen:

Bürgerstiftungen arbeiten lokal und stärken unser Lebensumfeld, indem sie gemeinnütziges Engagement für Bildung, Integration, Soziales, Jugend, Kultur usw. vor allem finanziell aber auch ideelles und persönliches Engagement oder durch Beratung unterstützen.

Bürgerstiftungen sind zukunftssicher, denn ihre vielfältigen Förderzwecke ermöglichen ein flexibles Reagieren auf künftige gesellschaftliche Herausforderungen. Um dennoch fokussiert zu arbeiten, werden für einen bestimmten Zeitraum Förderschwerpunkte gebildet.

Bürgerstiftungen wirken nachhaltig, denn das Stiftungsvermögen bleibt bestehen, nur die Erträge aus dem Vermögen und Spenden werden für die Förderung eingesetzt.

In Bürgerstiftungen engagieren sich Menschen aus der Region, seien es Privatpersonen, Unternehmen, Vereine oder Banken. Durch das gemeinsame Dach sind auch kleinere Förderbeiträge oder begrenzte Engagements wirkungsvoll. Die Verwaltungskosten bleiben durch das ehrenamtliche Engagement gering.

Bürgerstiftungen verwalten und gehören sich selbst. Ein Kontrollorgan überwacht die Arbeit der Bürgerstiftung, zusätzlich prüfen Finanzamt und Stiftungsaufsicht die Einhaltung der formellen Anforderungen. Häufig testiert ein Wirtschaftsprüfer die Buchhaltung.

Bürgerstiftungen informieren und beraten potenzielle Spender und Stifter und bieten verschiedene Engagementmöglichkeiten aus einer Hand: Vom ehrenamtlichen Engagement über Spendenprojekte und Zustiftungsmöglichkeiten.

Seit Mitte der 1990er Jahre gibt es Bürgerstiftungen auch in Deutschland. Dass diese besondere Stiftungsform seit ihren Ursprüngen vor bald 100 Jahren in den USA inzwischen weltweit in mehr als 50 Ländern Wurzeln geschlagen hat, liegt an ihrem großen Potenzial.

Mitmachen als Stifter, Spender, Ehrenamtlicher

Wie Sie mitmachen können:

Persönliches Engagement: Engagieren Sie sich ehrenamtlich in den Organen, Arbeitskreisen oder Projekten der Bürgerstiftung.

Spenden: Spenden Sie einmalig für ein konkretes Projekt oder unterstützen Sie die Arbeit der Bürgerstiftung kontinuierlich durch einen regelmäßigen Förderbetrag oder durch eine spezielle Patenschaft.

Stiften: Helfen Sie der Bürgerstiftung durch eine Zustiftung in das Grundstockvermögen, nachhaltig Gutes zu tun. Das Vermögen bleibt langfristig bestehen, nur die Erträge werden für die Förderung von Bildung, Kultur, Soziales, Jugend usw. verwendet.

Langfristige Zuwendung: Indem Sie die Bürgerstiftung testamentarisch als (Mit-) Erbin oder Vermächtnisnehmerin einsetzen, können Sie sicherstellen, dass die Ihnen am Herzen liegenden gemeinnützigen Zwecke dauerhaft in Ihrem Sinne verfolgt werden.

Matching Fund: Sie wollen nicht nur selbst etwas tun, sondern auch andere dazu anstiften? Mit einem bestimmten Betrag, einem sog. Matching Fund, verdoppeln Sie die Zustiftungen von anderen, bis der von Ihnen festgesetzte Betrag aufgebraucht ist. Die Bürgerstiftung gewinnt doppelt.

Sprechen Sie ihre Bürgerstiftung vor Ort an, wie Sie konkret aktiv werden können. Die Kontaktdaten und weitere Informationen finden Sie in der Umkreissuche Bürgerstiftungen, dem bundesweiten Internetverzeichnis der Bürgerstiftungen.

Mitmachen, aber richtig

Worauf Sie achten sollten, wenn Sie sich als Stifter, Spender oder Ehrenamtlicher engagieren wollen:

Wie sicher ist das Stiftungsvermögen angelegt? Wie hoch ist die zu erwartende Rendite?

Wer verantwortet die Arbeit der Bürgerstiftung und sorgt z.B. dafür, dass Spenden richtig verwendet werden?

Welche Projekte und Maßnahmen werden durch die Bürgerstiftung gefördert und wer entscheidet darüber?

Werden Stifter und Spender regelmäßig über die Arbeit der Bürgerstiftung informiert, z.B. durch einen Rundbrief, einen Jahresbericht oder durch eine Veranstaltung der Stiftung?

Welche zeitlichen und fachlichen Anforderungen werden an Organmitglieder gestellt? Welches Haftungsrisiko ist mit diesem einem Amt verbunden? Ist für solche Fälle eine Versicherung abgeschlossen?

Bürgerstiftungen bemühen sich um größtmögliche Transparenz und Information in ihrer Arbeit. Bevor Sie engagieren, informieren Sie sich. Sie werden sehen, die Bürgerstiftungen sind ein guter Partner für Ihr Engagement mit vielfältigen Möglichkeiten und attraktiven Angeboten.

Mitmachen wird belohnt

Der Fiskus fördert das Stiften, Spenden und das ehrenamtliche Engagement für das Gemeinwohl.

Spenden an eine Bürgerstiftung können insgesamt bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte, oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abgezogen werden (§ 10 Einkommensteuergesetz). Wenn die Zuwendung 200 EUR nicht übersteigt, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts als Nachweis für das Finanzamt.

Eine Zustiftung in den Vermögensstock einer Bürgerstiftung kann auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million EUR zusätzlich zu den vorgenannten Höchstbeträgen abgezogen werden (§ 10 Einkommensteuergesetz).

Ist die Bürgerstiftung Ihr Erbe oder Miterbe, bleibt die Zuwendung an die Bürgerstiftung von der Erbschaftssteuer befreit. Haben Sie selbst geerbt und stiften oder spenden dieses Erbe bzw. einen Teil davon innerhalb von 2 Jahren an eine Bürgerstiftung, wird Ihnen dafür die Erbschaftssteuer erlassen bzw. erstattet (§13, 29 ErbStG).

Engagieren Sie sich ehrenamtlich z.B. im Vorstand oder Stiftungsrat einer Bürgerstiftung oder sind Sie auch ohne ein Amt z.B. in Projekten aktiv, können Sie einen Freibetrag von 500 EUR jährlich geltend machen, der Ihre mit dem Engagement verbundenen Aufwendungen pauschal abgelten soll (§ 3 EStG).